

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 63 „Westlich Flachsweg“ der Gemeinde Bösel hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bösel hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 63 „Westlich Flachsweg“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Das Planungsgebiet liegt am Westrand des Ortes Bösel unmittelbar westlich der Straße Flachsweg und nördlich der Ginsterstraße.

Der genaue Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gem. § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Westlich Flachsweg“ mit seiner Begründung in der Zeit vom

**11. August 2020 bis zum 11. September 2020**  
**- beide Tage einschließlich -**

während der Dienststunden (montags - freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, Zimmer 2.09, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der Gemeinde schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Ebenso können die Entwurfsvorlagen in diesem Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Bösel unter <https://boesel.de/wirtschaft-wohnen/planungsbeteiligungen.php> heruntergeladen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungszeit eingehend über die beabsichtigte Planung informieren bzw. Stellungnahmen hierzu abgeben; es besteht auch allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Planänderung hat Maßnahmen der Innenentwicklung der Gemeinde zum Gegenstand und wird daher gem. § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB entsprechend. Es wird daher von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arbeiten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hermann Block